



Artenschutzprüfung - ASP

zur

32. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Werne im Bereich "Am Eikawäldchen und Stockum-Nord"

erstellt im Auftrag von

Architekt Dipl.-Ing. Dirk Benning

Ingenieurbüro für Bauplanung

Forstweide 52 a

59368 Werne

Stand 20.04.2017



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Methodisches Vorgehen	3
3.	Beschreibung des Plangebietes	4
4.	Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)	5
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	5
4.2	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet	8
4.3	Auswertung weiterer Unterlagen	9
4.4	Mitteilungen des ehrenamtlichen Naturschutzes	9
4.5	Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1	10
5.	Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)	10
5.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren	10
5.2	Relevanzprüfung	11
5.3	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	14
6.	Abschließende Beurteilung	15
	Literatur- und Quellenverzeichnis	16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 1 des MTB 4312 "Hamm"	6
Tab. 2:	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (43121)	8
Tab. 3:	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	32. FNP-Änderung (Stand 19.04.2017)	2
Abb. 2:	Luftbild des Änderungsbereichs 1 (google earth unmaßstäblich, Bildaufnahmedatum 02.08.2015)	5



1. Anlass und Aufgabenstellung

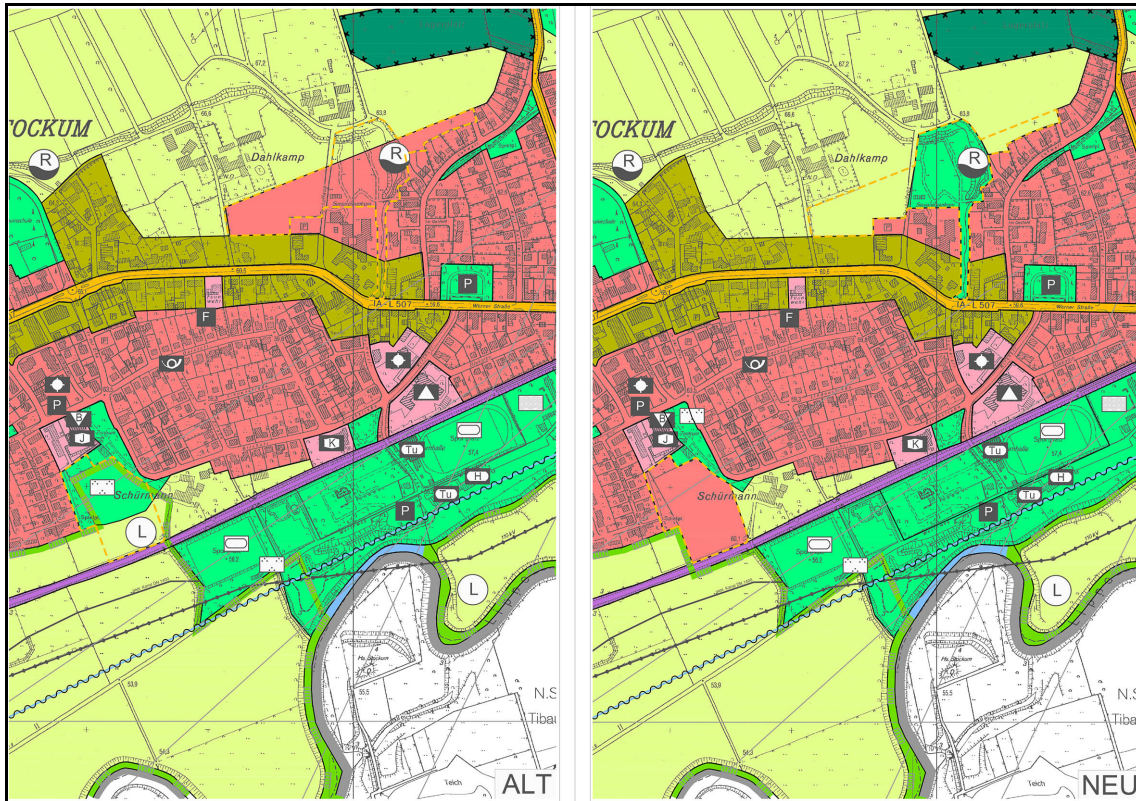
Die Stadt Werne beabsichtigt die 32. Änderung des Flächennutzungsplans. Diese 32. FNP-Änderung "Am Eikawäldchen und Stockum-Nord" umfasst 2 Änderungsbereiche.

Für den Änderungsbereich 1 im Süden von Stockum ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer Erschließung von der Straße "In der Eika" beabsichtigt. Es ist vorgesehen, hier ein Angebot für die Schaffung von ca. 20 bis 25 Wohngebäuden zu schaffen, die den Siedlungsbereich im Süden abrundet.

Im Gegenzug zur Änderung der Darstellung im Änderungsbereich 1 erfolgt als Kompensation eine Rücknahme der Darstellung für die nördlichen Flächen im Änderungsbereich 2. Für diese Flächen besteht eine Darstellung als Wohnbaufläche, eine entsprechende Entwicklung ist aber nicht absehbar. Entsprechend soll hier gemäß der derzeitigen Nutzung eine Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft erfolgen.

In der vorliegenden **Artenschutzprüfung** wird geprüft, ob durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können. Da artenschutzrechtliche Beeinträchtigung lediglich im Änderungsbereich 1 der 32. FNP-Änderung auftreten können, beschränkt sich die vorliegende Artenschutzprüfung auf diesen Änderungsbereich. Der Änderungsbereich 1 umfasst ca. 2,1 ha.

Abb. 1: 32. FNP-Änderung (Stand 19.04.2017)



2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden FFH- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 - Geltung ab 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei dem vorliegenden Planungsverfahren die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz)

eingeführt. Die VV-Artenschutz in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010 gibt in der Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsame Handlungsempfehlung **"Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"** vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

In bis zu 3 Stufen werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

- Bei Bedarf - Stufe III: Ausnahmeverfahren

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

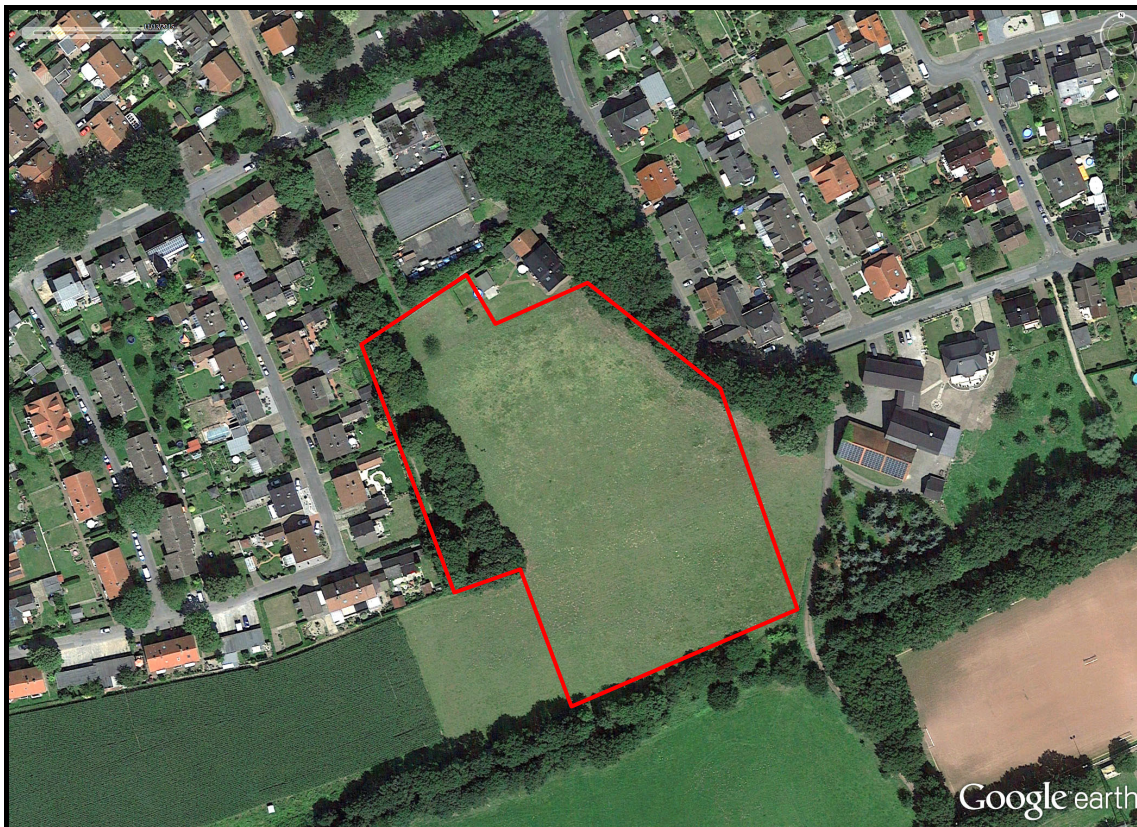
3. Beschreibung des Plangebietes

Der Änderungsbereich 1 ist ca. 2,1 ha groß und liegt in Werne Stockum südlich Straßen "Hugenpoth", Graf-von Westerholt-Straße und "In der Eika". Im Süden wird der Änderungsbereich 1 von der ehemaligen Bahnstrecke begrenzt. Die Geländehöhen im Gebiet liegen bei ca. 60 m üNN.

Die gesamte Fläche wird landwirtschaftlich als Mähweide genutzt. Außerhalb des Änderungsbereichs 1 stocken entlang der Straße "In der Eika" Eichen mit teils starkem Baumholz. Die im Westen anschließende Grünanlage an der Bodelschwinghstraße hat einen Baumbestand mittleren Alters. Auch der südlich anschließende Bahndamm der ehemalige Bahnstrecke ist mit Krautfluren und Gehölzen mit mittlerem Baumholz bewachsen. Im Norden grenzt das ehem. Bürgerhaus mit den umgebenden Grünflächen und ein Privathaus mit Garten an den Änderungsbereich 1 an.

Jenseits der ehemaligen Bahnstrecke beginnt der Landschaftsraum der Lippeaue, der Bahndamm der Bahnstrecke bildet eine räumliche Trennung zu diesem Freiraum.

Abb. 2: Luftbild des Änderungsbereichs 1 (google earth unmaßstäblich, Bildaufnahmedatum 02.08.2015)



4. Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)

4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Der Änderungsbereich 1 liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes (MTB) 4312 "Hamm". Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten ca. 30 km² großen Bereich des Quadranten des MTB's von dem LANUV benannt (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43121>) (Abfrage 13.11.2015). Die vom

LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 1 des MTB 4312 "Hamm"

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand (ATL)
Säugetiere (8)			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel (62)			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	sicher brütend	S
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	rastend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anas acuta</i>	Spießente	rastend	U
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	rastend	S
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	sicher brütend	S
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	rastend	U
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	sicher brütend	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G↓
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	rastend	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	rastend	U
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	rastend	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	sicher brütend	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand (ATL)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Gallinago gallinago	Bekassine	rastend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Larus ridibundus	Lachmöwe	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Luscinia svecica	Blaukehlchen	sicher brütend	U
Mergellus albellus	Zwergsäger	rastend	G
Mergus merganser	Gänsesäger	rastend	G
Numenius arquata	Großer Brachvogel	rastend	G
Pandion haliaetus	Fischadler	rastend	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Philomachus pugnax	Kampfläufer	rastend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	sicher brütend	S
Rallus aquaticus	Wasserralle	sicher brütend	U
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	S
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	rastend	U
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	rastend	U
Tringa nebularia	Grünschenkel	rastend	U
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	rastend	G
Tringa totanus	Rotschenkel	rastend	S
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U↓

Erhaltungszustand:	G	= günstig	U	= ungünstig / unzureichend	S	= schlecht
--------------------	---	-----------	---	----------------------------	---	------------

4.2 Potenzielles Vorkommen im Plangebiet

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum "Westfälische Bucht" und gehört zur atlantischen biogeografischen Region. Das Plangebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich als Mähweide genutzt. Die vorhandenen Strukturen lassen sich dem Lebensraumtyp Fettwiesen und -weiden (FettW) zuordnen.

Für diese Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" im Quadrant 1 des Messtischblatts 4312 "Hamm" das Vorkommen nachfolgender Arten aus. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43121>) (Abfrage 13.11.2015).

Tab. 2: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (43121)

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Status	Erhaltungszustand (ATL)	FettW
Säugetiere (7)				
<i>Epptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	X
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	(X)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	(X)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	(X)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	(X)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X
Vögel (31)				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G↓	(X)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	(X)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U↓	XX
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S	XX
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	(X)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	(X)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G↓	XX
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	(X)
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U	(X)
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	sicher brütend	S	(X)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓	(X)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	(X)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U	(X)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	(X)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U	(X)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U	X



Art wissenschaftlich	Art deutsch	Status	Erhaltungszustand (ATL)	FettW
Numenius arquata	Großer Brachvogel	rastend	G	X
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	X
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S	X
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	(X)
Philomachus pugnax	Kampfläufer	rastend	U	X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	X
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	U	(X)
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	U	(X)
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S	(X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	(X)
Tringa totanus	Rotschenkel	rastend	S	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U↓	X

XX = Hauptvorkommen

(X) = potenzielle Vorkommen

WS = Wochenstube

X = Vorkommen

ZQ = Zwischenquartier

WQ = Winterquartier

4.3 Auswertung weiterer Unterlagen

Neben den oben dargestellten Informationen aus dem FIS wurden noch weitere vorliegende Daten ausgewertet:

- @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung des LANUV (Naturschutzgebiete, Geschützte Biotop nach § 62 LG NW, Verbundflächen, Planungsrelevante Arten, Schutzwürdige Biotop (Biotopkataster), Biotoptypen, (Abfrage 13.11.2015).
- Biotopkataster des LANUV Objekts Nr. BK-4312-802, Objektbezeichnung: Loppe südlich Stockum, Unna.
- Begehung des Änderungsbereichs 1 im Sommer 2016. Der Änderungsbereich wurde hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen und ihrer Eignung als essentielle Lebensräume für planungsrelevante Arten geprüft.

Nach der Auswertung der oben genannten Unterlagen bzw. Datenquellen konnten keine weiteren, über die Angaben im FIS hinausgehenden Arten festgestellt werden. Auch die Begehung des Plangebietes ergab keine Hinweise auf das Vorkommen zusätzlicher planungsrelevanter Arten.

4.4 Mitteilungen des ehrenamtlichen Naturschutzes

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben im Namen und mit Vollmacht des Landesverbandes NRW der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) eine Stellungnahme abgegeben und mitgeteilt, dass seit Jahren das Brutvorkommen eines Steinkauzpaars auf einer Obstwiese östlich neben

der Hofstelle Schürmann (neben dem Weg zur Eika/ Kirchstraße) bekannt ist. Hier brütet der Steinkauz in alten Kopfweiden.

4.5 Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1

Von den im Quadranten des Messtischblattes vorhandenen 70 planungsrelevanten Arten konnten pauschal 32 Arten (1 Fledermausart, 31 Vogelarten) ausgeschlossen werden, da für diese Arten keine geeigneten Lebensraumtypen im Plangebiet vorhanden sind. Die Auswertung weiterer Unterlagen und Hinweise ergab einen aktuellen Hinweis auf ein Brutpaar des Steinkauzes östlich der Hofstelle Schürmann. Die in dieser Artenschutzprüfung weiter behandelten Arten entsprechen somit dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (Tab. 2).

5. Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)

5.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes können in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden werden.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen umfassen die auf die Bauzeit beschränkte Beanspruchungen und Beeinträchtigungen im Zuge der baulichen Tätigkeiten, die nach Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr bestehen. Zu den baubedingten Wirkungen zählen der Baubetrieb, der Verkehr der Baufahrzeuge und der Baumaterialanlieferung. Die bauliche Andienung des Plangebietes wird über die vorhandene Kirchstraße / In der Eika erfolgen. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen, die artenschutzrechtlich signifikant über die bisherigen verkehrlichen Vorbelastungen hinaus gehen, sind nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Auswirkungen entstehen durch die Änderung der Nutzung im Plangebiet. Statt des landwirtschaftlichen Grünlandes werden nach Umsetzung des Vorhabens zukünftig Wohngebäude mit Gärten und Erschließungsstraßen das Plangebiet bestimmen. Die anlagebedingte Inanspruchnahme betrifft ausschließlich den Lebensraumtyp Fettwiesen / -weiden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen sind nach Abschluss der baulichen Maßnahmen die dauerhaften Fahrzeugverkehre der Nutzer zu werten. Die zu erwartenden Verkehre können aufgrund ihrer Größenordnung nicht zu signifikanten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten führen.

Auch kann aufgrund der Anzahl von Fahrzeugbewegungen die Lärmbelastung und Schadstoffbelastungen unter artenschutzrechtlichen Aspekten vernachlässigt werden.

5.2 Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung),
- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit),

Tab. 3: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Art deutsch	Ausschlusskriterien
Säugetiere	
Breitflügelfledermaus	Das Vorhaben wird nicht zu einer signifikanten Kollisionsgefahr oder sonstigen Tötungsrisiken für Fledermäuse führen, eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.
Teichfledermaus	
Wasserfledermaus	Das Vorhaben nimmt weder Gehölze noch Gebäude als potenzielle Quartiere von Fledermäusen (Tagesversteck, Wochenstuben, Winterquartier) in Anspruch. Das Plangebiet wird auch nach Umsetzung des Vorhabens als potenzielles Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Fransenfledermaus	
Großer Abendsegler	
Zwergfledermaus	
Braunes Langohr	
Vögel	
Baumpieper	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (offenes bis halboffenes Gelände mit strukturreicher Krautschicht) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Feldlerche	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Offenland mit großem Abstand zu vertikalen Strukturen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Feldschwirl	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.



Art deutsch	Ausschlusskriterien
Feldsperling	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Gehölzbestand) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Gartenrotschwanz	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (reich strukturiert mit Gehölzen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Großer Brachvogel	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Offenland mit großem Abstand zu vertikalen Strukturen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Habicht	Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Kampfläufer	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Offenland mit großem Abstand zu vertikalen Strukturen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Kiebitz	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Offenland mit großem Abstand zu vertikalen Strukturen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Kleinspecht	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Gehölzbestand) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Kuckuck	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (lichter Gehölzbestand) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Mäusebussard	Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	Die Art brütet an Gebäuden und nutzt als Nahrungshabitat den freien Luftraum. Gebäude werden durch das Vorhaben nicht betroffen, der Luftraum steht als Nahrungshabitat auch nach Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Neuntöter	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (reich strukturiert mit Gehölzen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe	Die Art brütet in oder an Gebäuden und nutzt als Nahrungshabitat den freien Luftraum. Gebäude werden durch das Vorhaben nicht betroffen, der Luftraum steht als Nahrungshabitat auch nach Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Rebhuhn	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Ackerflächen, Brachen und Grünländer mit ausreichend Deckung) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.



Art deutsch	Ausschlusskriterien
Rotschenkel	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Offenland mit großem Abstand zu vertikalen Strukturen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Schleiereule	Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Schwarzspecht	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Wald) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Sperber	Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Steinkauz	Im Plangebiet selbst sind keine Brutplätze der Art vorhanden, allerdings brütet ein Paar unmittelbar östlich des Plangebietes (östlich der Hofstelle Schürmann). Neben dem Grünland am Brutstandort ist auch das nahegelegene Plangebiet mit dem kurzrasigen Grünland als Nahrungshabitat geeignet und muss als essentieller Habitatbestandteil gewertet werden. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen kann nicht ausgeschlossen werden.
Turnfalke	Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Turteltaube	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Gehölzbestand) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Uferschwalbe	Die Art brütet an Steilwänden und nutzt als Nahrungshabitat den freien Luftraum. Steilwände werden durch das Vorhaben nicht betroffen, der Luftraum steht als Nahrungshabitat auch nach Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Wachtel	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Wachtelkönig	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (hochwüchsige Feuchtwiesen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Waldkauz	Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.



Art deutsch	Ausschlusskriterien
Waldohreule	Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Wespenbussard	Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Wiesenpieper	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (feuchtes Offenland mit deckungsgebender Bodenvegetation) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.

5.3 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Mit Ausnahme des Steinkauzes lässt sich für alle anderen geprüften planungsrelevanten Arten anhand artspezifischer und vorhabensspezifischer Kriterien ein Vorkommen bzw. eine Nutzung von essentiellen Habitaten im Planbiet und eine daraus abgeleitete Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sicher ausschließen. Es verbleibt der Steinkauz, dessen Beeinträchtigung im Weiteren detailliert zu prüfen ist.

6. Abschließende Beurteilung

Das Plangebiet liegt im Blattschnitt des Quadranten 1 des Messtischblattes 4312 "Hamm". Für den ca. 30 km² großen Bereich des Messtischblattes wird im Informationssystem des LANUV das Vorkommen von 70 planungsrelevanten Arten benannt. Durch eine Begrenzung der Auswahl auf die Lebensraumtypen, die im Plangebiet vorkommen, ließ sich die Anzahl der potentiellen Artvorkommen auf 38 Arten reduzieren. In der weiteren Prüfung und der Anwendung verschiedener Ausschlusskriterien wurde festgestellt, dass mit Ausnahme des Steinkauzes für keine der potentiell vorkommenden Arten geeignete essentielle Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden sind. Für den **Steinkauz** ist nicht auszuschließen, dass durch den Wegfall des Grünlandes im Plangebiet ein wichtiger Teil des Nahrungshabitates verloren geht, der zu einer Aufgabe des Brutstandortes führen kann.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind ausreichende Möglichkeiten gegeben, für die betroffene Art Steinkauz geeignete vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen. Unmittelbar südlich des Plangebietes befinden sich geeignete Flächen im Besitz des Vorhabenträgers, so dass hier unmittelbar angrenzend neuer Brut- und Nahrungsraum geschaffen werden kann. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzung geeigneter CEF-Maßnahmen für die Art die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgreich abgewendet werden kann. Zum derzeitigen Planungsstand wird das Vorkommen der betroffenen planungsrelevanten Art Steinkauz nicht als "verfahrenskritisch" eingestuft. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ist eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten.

Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe II) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten.

Für alle anderen planungsrelevanten Arten ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.



Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

BEZZEL, E., 1985:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL, 1995:

Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2009:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbeltiere, Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.), Bundesamt für Naturschutz, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 386 S., Bonn-Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2011:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere, Margret Binot-Hafke, Sandra Balzer, Nadine Becker, Horst Gruttke, Heiko Haupt, Natalie Hofbauer, Gerhard Ludwig, Günter Matzke-Hajek & Melanie Strauch (Red.), Bundesamt für Naturschutz, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3) 716 S., Bonn-Bad Godesberg

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG), 2009:

Gesetz über Naturschutz und Landespflanze (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29. Juli 2009, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010.

ERZ, W., MESTER, H., MUSLOW, R., OELKE, H. & PUCHSTEIN, K., 1968:

Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. - Vogelwelt 89: 69-78.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.

GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.



LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2015:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 28.08.2015, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2015:

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 13.11.2015), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2015:

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 13.11.2015), Recklinghausen.

MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

MEBS, T. 2002:

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2007:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN - MKULNV, 2016:

Verwaltungsvorschriften VV-Artenschutz und VV-Habitatschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.